

Gemeinderatsverordnung betreffend die Entschädigung und den Auslagenersatz der Behörden, Kommissionen und Nebenfunktionen vom 19. November 2008

Gestützt auf § 4 Abs. 3 sowie § 5 des Reglementes über die Entschädigung der Behörden, Kommissionen und Nebenfunktionen der Gemeinde Allschwil vom 24. Mai 2000:

Art. 1 Geltungsbereich

Die Verordnung regelt die Entschädigung für die ausserordentliche Inanspruchnahme und den Auslagenersatz der Behörden, Kommissionen und Nebenfunktionen.

Art. 2 Ausserordentliche Inanspruchnahme

¹ Als ausserordentliche Inanspruchnahme gelten folgende Leistungen:

1. Subkommissionssitzungen mit mindestens zwei Mitgliedern.
2. Das Verfassen von Kommissions- und Subkommissionsberichten.
3. Arbeiten im Auftrag der Behörde oder Kommission gemäss Protokollbeschluss.
4. Die Teilnahme an Konferenzen, Tagungen, Workshops, Seminaren u. ä. sowie die Besichtigung von Heimen, Firmen, Institutionen u. ä., sofern sie von der Behörde oder Kommission beschlossen wurden.
5. Die Mitarbeit in Arbeits- und Projektgruppen, sofern sie von der Behörde oder Kommission beschlossen wurde.

² Alle anderen Leistungen sind durch das Fixum oder durch ein ordentliches Sitzungsgeld abgegolten.

³ Die Mitglieder des Gemeinderates können keine ausserordentliche Inanspruchnahme gemäss Art. 2 Abs. 1 geltend machen. Sämtliche Leistungen der Mitglieder des Gemeinderates sind durch das Fixum oder durch ein ordentliches Sitzungsgeld abgegolten.

⁴ Für die ausserordentliche Inanspruchnahmen werden gemäss Abrechnung Stundenentschädigungen nach Massgabe des ordentlichen Sitzungsgeldes oder Taggeldes gemäss § 4 Absätze 1 und 2 des Reglementes über die Entschädigung der Behörden, Kommissionen und Nebenfunktionen vom 24. Mai 2000 ausgerichtet.

⁵ Über die Entgeltung vorliegend nicht geregelter Beanspruchungen entscheidet jeweils das Präsidium der jeweiligen Behörde oder Kommission.

Art. 3 Auslagenersatz

Der Auslagenersatz richtet sich nach den Artikeln 8 und 9 der Verordnung zum Personal- und Besoldungsreglement der Einwohnergemeinde Allschwil vom 24. Mai 2000.

Art. 4 Essen von Behörden und Kommissionen

¹ Auf Antrag beteiligt sich die Gemeinde wie folgt an den Kosten für Essen von Gesamtbehörden und -kommissionen:

Behörden:	1x jährlich;
ständige Kommissionen:	1x pro Amtsperiode;
nichtständige Kommissionen:	1x pro Amtsperiode bzw. zum Abschluss der Tätigkeit;
aktives Feuerwehrkorps:	1x jährlich inkl. beschränkte Anzahl Gäste.

² Der Gemeinderat legt die Kostenbeteiligung der Gemeinde pro Person periodisch neu fest und teilt diese den Behörden und Kommissionen mit.

Art. 5 Aufhebung bisherigen Rechts

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung werden alle bisherigen, dieser Verordnung widersprechenden kommunalen Erlasse aufgehoben.

Art. 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt per 1. Dezember 2008 in Kraft.

Gemeinderatsbeschluss No.660/2008 vom 19. November 2008

IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Der Präsident

Die Verwalterin

Dr. Anton Lauber

Sandra Steiner